



## Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag (PfdN) und die Anschlussbetreuung

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.08.2018 gültig.

### 1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. organisiert und betreibt gemeinsam mit der Grundschule im Ried die Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule im Ried.

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird (siehe Punkt 10. Kündigung). Ein Modulwechsel der Früh- oder Anschlussbetreuung kann nur zum 31.07 oder 31.01 des laufenden Schuljahres erfolgen.

Die Betreuung in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 14:30 Uhr unterliegt dem Pakt für den Nachmittag und ist daher eine schulische Veranstaltung. Betreuung in dieser Zeit findet entsprechend den Regelungen der Schule statt (es gilt die Schulordnung).

Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. in Zusammenarbeit mit der Grundschule im Ried mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Angeboten:

<b>Pakt für den Nachmittag</b>	Uhrzeiten
Modul 1	7:30 - 14:30 Uhr (Mo – Do <b>oder</b> Mo – Fr)
<b>Früh &amp; Anschlussbetreuung</b> (nur buchbar in Verbindung mit Modul 1)	Uhrzeiten
Modul 2	7:00 - 07:30 Uhr
Modul 3	14:30 - 17:00 Uhr (Mo – Do <b>oder</b> Mo – Fr)
Modul 4	17:00 - 17:30 Uhr
Modul 5	Ferienbetreuung 07:30 – 17:00 (Wochenweise buchbar - insg. 6 Wochen verteilt auf Sommer, Herbst, Weihnachten & Ostern)

### 2. Kosten und Beitragszahlung

Die aktuellen Kosten für die Früh- und Anschlussbetreuung sowie für das Mittagessen sind auf der Homepage [www.jj-ev.de](http://www.jj-ev.de) sowie auf dem Anmeldeformular zu finden.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für anfallende Betreuungs- und Essenskosten im Rahmen des Pakts für den Nachmittag und der Anschlussbetreuung werden 12 Mal im Jahr im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Abbuchungszeitraum ist vom 15. bis zum 17. des jeweils laufenden Monats. Eine zeitlich befristete, vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

### 3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen für die Anschlussbetreuung und das Mittagessen Fördermöglichkeiten. Erziehungsberechtigte können einen Zuschussantrag bei der „Fachstelle Familienförderung“ des Wetteraukreises für die Anschlussbetreuung bzw. bei der „Fachstelle Bildung und Teilhabe“ für das Mittagessen stellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Anträge spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung.

### 4. Mittagessen

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Die Abmeldung vom Mittagessen ist bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht zum warmen Mittagessen anmelden, haben dem Kind eine angemessene Mahlzeit mitzugeben.

### 5. Hausaufgaben

Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in der angebotenen Lernzeit. In der Regel werden die Hausaufgaben in betreuten Kleingruppen im Rahmen des PfdN erledigt. Es ist die Pflicht der Erziehungsberechtigten regelmäßig die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder, sowie die Richtigkeit der erledigten Hausaufgaben zu kontrollieren.

### 6. Ferienbetreuung und Schließzeiten

Während der Ferienzeiten des Landes Hessen finden derzeit sechs Wochen Ferienbetreuung statt: je eine Woche in den Winterferien, Oster- und Herbstferien, drei Wochen in den Sommerferien, sowie an beweglichen Ferientagen der Schule. Die Buchung der Ferienwochen erfolgt wahlweise nach Bedarf. Am letzten Tag vor den Ferien beginnt die Betreuung nach Unterrichtschluss. Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Betreuungsträgern. Die Ferienbetreuung kann in einem solchen Fall auch an einer anderen Schule als der Grundschule im Ried stattfinden.

In allen übrigen Ferienwochen, sowie zwischen Weihnachten und dem ersten Wochenende im neuen Jahr ist die Betreuung geschlossen.

Es findet ca. alle sieben Wochen eine Dienstbesprechung von der Betreuungseinrichtung mit der Schule statt. An diesen Tagen schließt die Betreuung um 14:30. Jährlich kommen maximal zwei Schließtage für Konzept- und Qualitätsentwicklung, sowie Fortbildung hinzu. Die Erziehungsberechtigten erhalten sowohl zu der Ferienbetreuung, als auch zu den Schließzeiten frühzeitig Informationen.

### 7. Abholregelung

Die Kinder können frühestens ab 14:30 Uhr abgeholt werden. Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Alle Änderungen der Abholregelung müssen der Betreuung und der Schule umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt, grob/mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt oder das Schulgelände während der Betreuungszeit unerlaubt verlässt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

### 8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:30 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Den Betreuerinnen/Betreuern ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei unerlaubtem Verlassen des Kindes vom Gelände der Schule/ der Betreuung erlischt die Aufsichtspflicht der Betreuung.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## 9. Krankheit des Kindes/ Besondere Betreuung

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG, siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)) beim Kind oder in der Familie des Kindes darf das Kind die Betreuung nicht besuchen und die Erziehungsberechtigten müssen die Schule und Betreuung unverzüglich informieren. Bei dem Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden. Bei ansteckenden Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/einer Bescheinigung wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.

Den Betreuerinnen/Betreuern ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt zu informieren.

## 10. Kündigung

Die reguläre Kündigung des Vertrages ist nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres, 31.07, zulässig und muss spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung). Eine außerordentliche Kündigung ist nach Antrag möglich. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Betreuung in Absprache mit der Schulleitung und der Geschäftsführung JJ e.V. Bei vorzeitigem Fernbleiben ist der Monatsbeitrag weiterhin zu leisten, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des lfd. Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

JJ e.V. ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Regeln der Betreuung/Schule nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug befinden.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

## 11. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

**Datenschutzrechte:**

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -bezieharen Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragten des Vereins, Herr Richard Sickinger Ansprechpartner. Mailadresse: [richard.sickinger@jj-ev.de](mailto:richard.sickinger@jj-ev.de)

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

**12. Sonstige Vereinbarungen**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden.

**13. Vertragsänderungen und Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 06.06.2018